

222



vi, 96<sup>k</sup> Q

Act. II, 580.



17.  
17.  
Herzoglich  
Sachsen Weimari sches  
**Pfand = Mandat,**

vom 17den April 1758.

nebst dessen

**Erläuterungs = Patent.**

vom 2ten May 1766.



J e n a,

gedruckt bei Johann Friedrich Schill,

1769.

11

Willehalm

der erste Teil

Willehalm - Buch

von 1200

1200

Willehalm - Buch

von 1200

Willehalm - Buch

1200

Willehalm - Buch

1200



Von Gottes Gnaden Wir Ernst August Constantin  
Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch  
Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-  
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu  
der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung ge-  
bracht, daß zeithero bey dem Pfand und Verfaß Wesen verschie-  
dene Ungebühren vorgegangen, und besonders die Armen, und  
andere Leute, wenn sie in ihren dringenden Nöthen ihre Mobi-  
lien, Kleider, Pretiosa und andere Sachen verseket, von unge-  
rechten Wucherern durch übermäßige Zinsen hin und wieder außs  
äußerste beschweret und gedruckt worden; Wir aber dergleichen  
Ungerechtigkeit, zumahl bey gegenwärtigem grossen Nothstand  
der Unterthanen, zu gestatten, keinesweges gemeynet, sondern  
vielmehr das dem Publico an sich unentbehrliche nützliche Pfand-  
Wesen in behörige Schranken gesezet, und dem unziemlichen Wu-  
cher durch nachdrückliche Verordnungen gesteuert wissen wollen;  
Als haben Wir Kraft der Uns obliegenden Landes Fürstl. Vor-  
sorge hierunter gemessene Verfüg- und Einrichtung zu treffen, Uns  
gemüßiget gesehen. Sezen, ordnen, und befehlen solchemnach  
hiermit ernstlich, daß

I.

diesjenigen Personen, welche vor andere Leute Pfänder verse-  
ken, ausdrücklich dazu verpflichtet seyn, und bey Auszahlung der  
Gelder von 1 bis 3 Rthlr. zwey Groschen von 3 bis 30 Rthlr.  
vier Groschen und von 30 bis 100 Rthlr. Sechs Groschen in-  
gleichem, bey Wiedereinlösung der Pfänder, eben so viel, vor ihre  
Mühe,

Mühe, und zwar von dem Schuldner, bekommen, eines mehreren, aber sich nicht anmassen, oder, wenn sie solches thäten, jeden Groschen mit Einem Rthlr. Strafe verbüssen sollen.

2. Soll auf feste unverwesliche Pfänder von Gold, Silber und ander Metall, höchstens drey Viertel, auf verwesliche oder Mottenfressige Sachen aber, ingleichen auf leinen und seiden Geräthe, nur die Hälfte, oder zwey Drittheil des wahren Werths geliehen, und die Einlösungs-Zeit auf 3. 6. 9. bis 12. Monate bestimmt werden, doch verstehet sich hierbey von selbst, daß beyden Theilen unverwehret sey, bey Ausgang dieser Fristen, nach richtig abgetragenem Interesse, den PfandContract, mittelst Ausstellung neuer Scheine, auf längere Zeit zu continuiren.

Es wird aber hiermit

3.

dem Schuldner bey willkührlicher Strafe auferleget, seine zu versezende Sachen in Gegenwart des Darleyhers, wenigstens in so weit zu versiegeln, oder durch eine in seinem Nahmen abgeschickte Person versiegeln zu lassen, damit nicht während der VersahZeit, wie öfters geschehen, der Darleyher, oder dessen Angehörige, solche versetzte Sachen einstweilen gebrauchen, abnützen, und deterioriren, sondern vielmehr auf solche Weise beyde Theile aller dierhalb besorglichen Irrungen und Beschwerden überhoben seyn.

Nicht weniger wird

4.

der Creditor hierdurch angewiesen, die ihm versetzte Sachen, wie es ohnehin Rechtens, vor Dieben, Mottenfraß, auch anderer Gefahr

Gefahr dergestalt, wie seine eigene, zu verwahren, damit er nicht am Ende den durch seine Schuld und Nachlässigkeit entstandenen Schaden über sich ergehen lassen und ersetzen dürfe.

5.

Soll zwar dem Darleyher von 1 bis 10 Rthlr. zum wöchentlichen Zins, von jedem Rthlr. einen Heller, deren 24 auf einen guten Groschen gehen, zu nehmen erlaubt, hingegen, wenn 10 und mehrere Rthlr. geliehen werden, durchgehends nur 6 pro Cent passiret, und, bey Verlust des Capitals, einen höhern Zins, oder andere Nebenabgaben zu nehmen, durchaus nicht gestattet seyn.

6.

Soll, zu Vermeidung aller Unterschleiffe und Betrügereyen, von dem Schuldner, bey Einhandigung des Pfandes, an den Darleyher ein Schein, mit Ausdrückung der zur Einlösung bestimmten Zeit, von diesem Darleyher, aber ein Bekantniß über die zu seiner Sicherheit ihm zugestellten, und in sothanem Bekantniß deutlich nach einander zu bemerkenden Pfänder, an den Schuldner zurück gegeben, mithin beyde Theile gehörig sicher gestellet, hiernächst auch von Beyden gebührende Verschwiegenheit beobachtet werden.

7.

Soll ein Pfand, auf welches nur Drey Rthlr. oder weniger geliehen worden, daserne es zur gesetzten Zeit, der von dem Creditore beschehenen zweymaligen Erinnerung ohnerachtet, nicht eingeldset würde, ein halb Jahr nach der Verfallzeit ohne weitere Frist und Nachsicht, ipso Iure dem Creditori verfallen seyn. Woserne aber das hergeliehene Pfand über Drey Rthlr. beträgt, soll selbiges, ein halb Jahr nach Ablauf der zur Einlösung

fung bestimmten Zeit, mit Beycitirung des Schuldners, oder, Falls dieser abwesend seyn sollte, eines blos ad hunc actum ex officio zu bestellenden Curatoris absentis, von einer des Pfandes verständigen Person, ohnverzüglich gerichtlich taxiret, in denen gedruckten wöchentlichen Anzeigen zweymal ausgebaut, und sodann auf einen vierzehentägigen, zugleich anzufesenden Tag, ohne weitere Nachsicht, dem meistbietenden Fremden, oder auch dem Creditori, zugeschlagen, der etwan verbleibende Ueberschuß aber, nach Abzug der HauptSumme, Zinsen und Kosten, in die Gerichte geliefert, von diesem auch dem Schuldner unaufhältlich zugestellet werden.

Urkundlich haben Wir diese, zum Besten des gemeinen Wesens abzielende Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Innsiegel bedrucken, auch, damit selbige zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, mithin die PfandsGläubigere und Schuldner sich darnach achten, und hingegen für Schaden und Strafe zu hüten wissen mögen, in Druck zu bringen, und gehöriger Orten öffentlich anzuschlagen befohlen. So geschehen Weimar zur Wilhelmsburg den 17 April 1758.

Ernst August Constantin, H. z. S.

Heinrich Graf von Büchau.

von Fritsch.







Herzoglich Sachsen Weimarisches  
**Erläuterungs - Patent**

vom 2ten May 1766.

des vorstehenden Pfand Mandats.

**V**on Gottes Gnaden, Wir Anna Amalia, verwit-  
tete Herzogin zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg,  
auch Engern und Westphalen, geborne Herzogin zu Braun-  
schweig und Lüneburg ꝛ. Landgräfin in Thüringen, Marg-  
gräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin  
zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein ꝛ. ꝛ.  
OberVormünderin und LandesRegentin,

Fügen hiermit zu wissen, wasmassen Wir es zwar bey  
dem, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls, Herrn  
Ernst August Constantins, Herzogs zu Sachsen Weimar und  
Eisenach Ebdn., wegen des in Unordnung gekommenen Pfands  
und Verschwesens, mittelst des unterm 17den April 1758. erlas-  
senen Patents, verfügt, und besonders dabey, daß in dessen  
Spho 5. geordnet ist, es solle, einen höhern Zins als 6 pro Cent  
oder andere NebenAbgaben zu nehmen, bey Verlust des Capitals  
nicht gestattet seyn, gnädigst bewenden lassen.

Nachdem aber, wie sothane Worte: bey Verlust des Cap-  
itals, zumahl bey entstandenen Concurſibus Creditorum zu in-  
terpretiren seyen, Zweifel entstehen wollen, ob nehmlich alsdann  
das

das Capital dem Fisco heimfallen oder aber denen übrigen Creditoribus zu gut gehen solle, und dann alle confiscirte Gelder in regula dem Fisco publico gehören, mithin auch Unsers in Gott ruhenden Herrn Gemahls Ebn. hohe Intention bey Erlassung gedachten Patents, weil darinne keine Ausnahme von der Regul enthalten ist, dahin gegangen; Als declariren und erläutern Wir, in OberVormundschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen ErbPrinzens, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach Ebn., und als LandesRegentin, mehr erwähntes Patent und dessen Sphum 5. Kraft dieses dahin, daß künftighin in denen Fällen, wenn ein Concurs über eines Creditors usurarie pravi Vermögen entsteht, das Capital in poenam dem Fisco sogleich adjudiciret, wenn aber ein Creditor usurarie pravius in Concursu liquidiret und deswegen das liquidirte Capital confisciret wird, solches vom Fisco zwar ebenfalls, jedoch eher nicht, als bis bey der Distribution die Gelder an den Creditorem usurarie pravius reichen und er also zur Perception kommet, erhoben und weggenommen werden solle.

Zu dessen Urkund haben Wir nicht nur diese Erläuterung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bengedruckten OberVormundschaftlichen Innsiegel ausfertigen, sondern auch, damit selbige desto genauer beobachtet werden möge, in öffentlichen Druck bringen lassen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 2ten May 1766.

AMELIE, H. J. S.



91  
Pon Mc 1504a

ULB Halle  
004 175 271 3

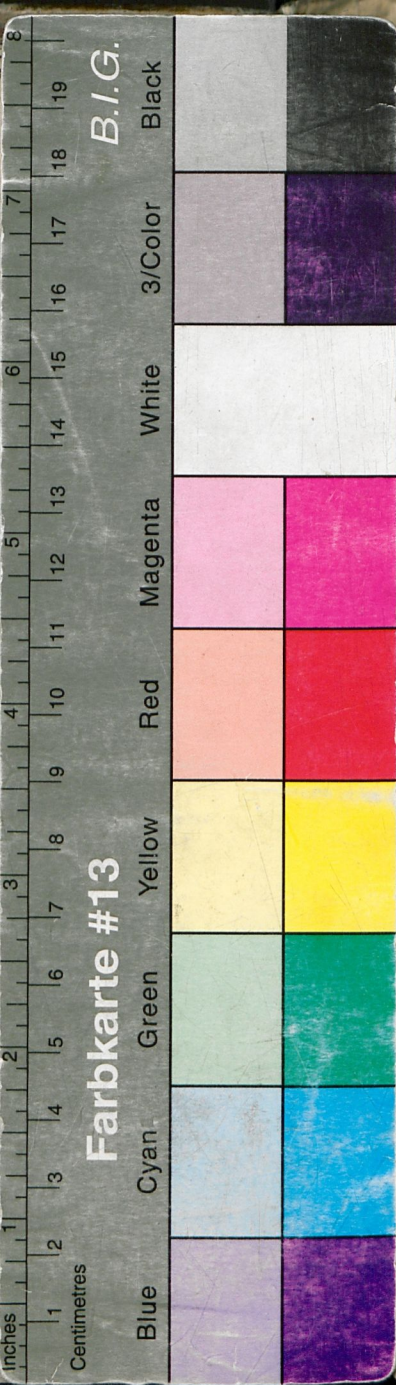


TA → α  
v. 18

N.C.







Herzoglich  
Sachsen Weimarisches  
Pfand = Mandat,

vom 17den April 1758.

nebst dessen

Erläuterungs = Patent.

vom 2ten May 1766.



J e n a,

gedruckt bei Johann Friedrich Schill,

1769.